

REGIONALGESETZ VOM 24. MAI 2018, NR. 3

Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol¹

Art. 1 Gegenstand und Ziele

(1) Die Region fördert, unterstützt und integriert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Abstimmung mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Autonomie der Sprachgruppen Initiativen zur Förderung der anerkannten Sprachgruppen in der Region und im Allgemeinen zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die ihr Gebiet charakterisiert.

(2) Im Einklang mit den in den europäischen und internationalen Konventionen über den Schutz der Minderheiten und der sprachlichen und kulturellen Vielfalt, insbesondere in der vom Europarat unterstützten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verankerten Grundsätzen bekennt sich die Region im Rahmen ihrer Tätigkeit zu den sprachlichen und kulturellen Rechten als integrierender Teil des Menschenrechtssystems und zu deren Förderung als wichtiger Beitrag zu einer pluralistischen, demokratischen und lebendigen regionalen Gesellschaft.

¹ Im ABl. vom 31. Mai 2018, Nr. 22, Beibl. Nr. 2.

Art. 2 Interessenvertretungen

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes erkennt die Region das Comun General de Fascia als Interessenvertretung der ladinischen Sprachgruppe im Gebiet der Gemeinden laut Art. 48 Abs. 3 des Sonderstatuts an.

(2) Zu denselben Zwecken erkennt die Region die Gemeinde Luserna-Lusérn als Interessenvertretung der zimbrischen Sprachgruppe und den durch das Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient vom 19. Juni 2008, Nr. 6 (Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der örtlichen Sprachminderheiten) errichteten Bersntoler Rat als Interessenvertretung der fersentalerischen Sprachgruppe im Rahmen des Gebiets laut Art. 102 des Sonderstatuts an.

(3) Die Region erkennt den Verband „Lia di Comuns Ladins“, der die Gemeinden Badia-Abtei, Castelrotto-Ciastel-Kastelruth, Colle Santa Lucia-Col, Cortina d’Ampezzo-Anpezo, Corvara, La Valle-La Val-Wengen, Livinallongo del Col di Lana-Fodom, Marebbe-Mareo-Enneberg, Ortisei-Urtijëi-St. Ulrich, San Martino in Badia-San Martin de Tor-St. Martin in Thurn, Santa Cristina Val Gardena-Santa Crestina-St. Christina in Gröden, Selva Val Gardena-Sëlva-Wolkenstein umfasst, und jene, die im Gebietsbereich des Comun General de Fascia eingeschlossen sind, als Instrument für die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der dolomitenladinischen Minderheit an.

Art. 3 Umsetzungsmodalitäten

(1) Die Region verfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Staates und der Autonomen Provinzen die im Art. 1 genannten Ziele durch:

- a) direkte Initiativen, die von der Region und/oder von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen geplant und durchgeführt werden;
 - b) die Beteiligung an Initiativen, die von Vereinen, Körperschaften und Genossenschaften vorgeschlagen werden, gemäß den in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren;
 - c) die Zusammenarbeit mit regionalen, gesamtstaatlichen und internationalen Körperschaften, die zur Gänze oder teilweise nach den oben genannten Zwecken ausgerichtete Tätigkeiten durchführen.
- (2) Im Einzelnen unternimmt die Region nachstehende Aktionen:
- a) sie unterstützt den Gebrauch der regionalen Minderheitensprachen im Verlagswesen und in den Medien;
 - b) sie fördert Lern- und Austauschaktivitäten auf allen Bildungsebenen – von der Grundschule bis zur akademischen Ebene – sowie im Allgemeinen Forschungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeiten über sprachgruppenbezogene Themen;
 - c) sie regt das Erlernen der Minderheitensprachen als Teil des lebenslangen Lernens an, indem sie von den zuständigen Einrichtungen angebotene Kurse und sonstige Lern-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen unterstützt;
 - d) sie integriert und unterstützt Dienste im Bereich der Übersetzung und der lexikografischen Forschung, besonders zum Zwecke der Konsolidierung und Entwicklung einer adäquaten Bezugsterminologie für jeden Verwaltungsbereich;
 - e) sie unterstützt finanziell die Erstellung von Strukturen und technischen Anlagen, einschließlich des Ankaufs von Gütern, für die von Körperschaften, Einrichtungen und Vereinen vorangetriebenen Tätigkeiten, die auf die Aufwertung der

- sprachlichen und kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs abzielen;
- f) sie fördert – zur Wahrung der kulturellen Identität der Sprachgruppen – die Stärkung und Entwicklung von Wirtschafts- und Produktionstätigkeiten, die das Verbleiben der Bevölkerung in ihrem Heimatgebiet begünstigen;
 - g) sie unterstützt – auch durch ihre Mitgliedschaft – Einrichtungen, Vereine und Institute, die sich mit Themen in Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Sprachgruppen und der Minderheitensprachen befassen;
 - h) sie setzt sich in den interregionalen und europäischen Einrichtungen, in denen sie vertreten ist, für die Durchsetzung der Grundsätze der Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und des Schutzes der Sprachgruppen sowie für deren Anwendung ein;
 - i) sie fördert die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, einschließlich der Gemeinden, mit denen sie gemeinsame historische und sprachliche Bindungen teilt, mit besonderem Augenmerk auf die Gemeinden Cortina d’Ampezzo-Anpezo, Livinallongo del Col di Lana-Fodom, Colle Santa Lucia-Col;
 - l) sie fördert die Gründung von Partnerschaften zwischen den Gemeinden oder sonstigen örtlichen Körperschaften in den Siedlungsgebieten der regionalen Sprachminderheiten und den Gemeinden anderer Regionen Italiens oder anderer Mitgliedstaaten des Europarats;
 - m) sie kann den Autonomen Provinzen Finanzierungen für Projekte gewähren, die diese der Regionalregierung vorlegen und die auf die Durchführung von Initiativen im Einklang mit den Zielen laut Art. 1 ausgerichtet sind;

n) sie fördert Initiativen, um die Zusammenarbeit und das gegenseitige Kennenlernen und Verständnis zwischen den Sprachgruppen der Region sowie zwischen den Vereinen und Verbänden zu unterstützen, welche die Kenntnis und Verbreitung der Themenkreise zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt fördern.

(3) Die Maßnahmen betreffend Abs. 2 Buchst. a), e), f), g), i), m) und n) können sowohl spezifische Initiativen als auch Betriebsausgaben der betroffenen Vereine und Körperschaften umfassen.

Art. 4 Fachbeirat

(1) Die Regionalregierung setzt mit Verordnung die Kriterien und die Modalitäten für die Gewährung der im Art. 3 genannten Finanzierungen fest.

(2) Für die Prüfung der Finanzierungsanträge auf deren Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes und für die Koordinierung mit den Initiativen der Autonomen Provinzen wird ein Fachbeirat errichtet, der sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt. Dem Fachbeirat gehören der Leiter der zuständigen Organisationsstruktur und der Direktor des zuständigen Amtes an. Die Regionalregierung ernennt die restlichen neun Mitglieder, von denen vier von der Autonomen Provinz Bozen – unter Gewährleistung der Vertretung sämtlicher Sprachgruppen – und vier von der Autonomen Provinz Trient – davon mindestens drei Angehörige der Sprachgruppen laut Art. 1 – namhaft gemacht werden.

(3) Der Fachbeirat kann seine Bearbeitungs- und Prüfungstätigkeit in nach Provinzen getrennten Arbeitsgruppen durchführen. Wenn Anträge zwecks Förderung der ladinischen Sprachgruppe geprüft werden, nehmen alle ladinischen Mitglieder des Fachbeirats an der Arbeitsgruppe teil.

Art. 5 Durchführung der Initiativen

(1) Für die Durchführung der Initiativen laut Art. 3 stellt die Regionalregierung spezifische Mittel im Haushalt der Region bereit.

(2) Für die Durchführung der Initiativen laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) müssen die Anträge auf Finanzierung mittels Beteiligung der Region von den Interessierten gemäß den in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegten Modalitäten und Fristen eingereicht werden.

(3) Mit Beschluss der Regionalregierung können Vorschüsse für die Durchführung der genehmigten Initiativen in Höhe von maximal 90 Prozent der gewährten Finanzierung entrichtet werden.

(4) Fällt der entrichtete Vorschussbetrag höher als der Betrag aus, welcher aufgrund der für die endgültige Auszahlung der Finanzierung vorgelegten Belege zusteht, so wird der nicht geschuldete Betrag eingetrieben.

Art. 6 Programmierung

(1) Die Umsetzung der Maßnahmen laut Art. 3 erfolgt unter Einhaltung der Modalitäten und Kriterien, die in dem jährlich mit Beschluss der Regionalregierung genehmigten Tätigkeitsprogramm für die Initiativen zur Förderung und Aufwertung der Sprachgruppen der Region angeführt sind.

Art. 7 Berichterstattung und Bewertung der Tätigkeiten

(1) Die Regionalregierung legt dem Regionalrat jährlich binnen 31. März einen Abschlussbericht über die im Art. 3 genannten und im vorhergehenden Kalenderjahr geförderten oder unterstützten Initiativen vor.

(2) Im Abschlussbericht laut Abs. 1 ist eine Bewertung über die erzielten Ergebnisse anhand der in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegten Indikatoren enthalten.

Art. 8 Finanzielle Beteiligung internationaler Organisationen

(1) Für die Durchführung der Initiativen laut Art. 3 kann die Region die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union und sonstiger internationaler Organisationen in Anspruch nehmen; zu diesem Zweck ist im Einnahmenvoranschlag ein spezifisches Kapitel einzurichten.

Art. 9 Finanzbestimmung

(1) Die aus der Anwendung dieses Gesetzes erwachsenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 05/02 im Rahmen der Mittel für die Finanzierung des „Schutzes und der Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“ angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 10 Nichtanwendung von Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen laut diesem Regionalgesetz werden die Bestimmungen der Regionalgesetze Nr. 10/1988, Nr. 4/1995, Nr. 4/1997, Nr. 9/2005, Nr. 22/2015 und Nr. 7/2017 nicht mehr angewandt.